

SPD Ortsverein Laatzen

Satzung

(beschlossen am 10.12.2003, geändert am 28.10.2009)

I. Allgemeines

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Die Organisation führt den Namen «Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Laatzen». Sie umfasst das Stadtgebiet der Stadt Laatzen.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Ortsverein gliedert sich in die Abteilungen Ingeln-Oesselse, Laatzen und Rethen-Gleidingen.
- (2) Abteilungen können sich zusammenschließen, wenn die Mitglieder der beteiligten Abteilungen das auf ihren Versammlungen beschließen.

II. Ortsverein

§ 3 Organe

Die Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Ortsvereins ist die Mitgliederversammlung. Sie muss mindestens einmal pro Jahr zusammentreten.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Bei Postversand gilt die Aufgabe bei der Post als der für die Fristwahrung entscheidende Zeitpunkt.
- (3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen, wenn mindestens fünfundzwanzig Mitglieder des Ortsvereins oder ein Abteilungsvorstand es schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht ergangen ist.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die
 - a) Festlegung von Grundsätzen für die politische und organisatorische Arbeit des Ortsvereins,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes und der Revisorinnen und Revisoren sowie der Fraktion über die Arbeit im Rat der Stadt,
 - c) Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisorinnen und Revisoren,
 - d) Entlastung des Ortsvereinsvorstandes,
 - e) Wahl von Delegierten zu Parteitag,
 - f) Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Volksvertretungen und für die Organe höherer Parteigliederungen; die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Ortsräte erfolgt auf Vorschlag der Abteilungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Beschlussfassung über eine Finanzordnung des Ortsvereines
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (2) Anträge müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Dringliche Anträge können auch nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden; über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, dem Schriftführer oder der Schriftführerin, dem Kassierer oder der Kassiererinnen und den Beisitzern und Beisitzerinnen. Die Anzahl der Beisitzer oder Beisitzerinnen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Alle Abteilungen und Arbeitsgemeinschaften sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

(2) Die Beisitzer werden in einem Wahlgang auf zwei Listen gewählt. Für die erste Liste haben die Abteilungen und die Arbeitsgemeinschaften das alleinige Vorschlagsrecht. Jede Abteilung und jede Arbeitsgemeinschaft schlägt eine Person vor. Für die zweite Liste können Kandidatinnen und Kandidaten aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.*

(3) Ein von den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften bestellter Vertreter oder eine Vertreterin gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin, soweit sie der SPD angehören, sowie der oder die Vorsitzende der Ratsfraktion können an den Ortsvereinsvorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand kann darüber hinaus zu seinen Sitzungen Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Sitzungen des Ortsvereinsvorstands stehen jedem Parteimitglied offen.

(5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Ortsvereins entsprechend der in § 7 genannten Aufgaben und im Rahmen der Beschlüsse der Partei.

* Mit der Formulierung im § 6 (2) wird sichergestellt, dass alle Abteilungen und Arbeitsgemeinschaften tatsächlich mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied im Vorstand vertreten sind.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat außer dem ihm von den Statuten des Bezirks und des Unterbezirkes zugewiesenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

- a) Politische und organisatorische Vertretung für den Bereich der Stadt Laatzen,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Festlegung der politischen und organisatorischen Aufgaben,
- d) Abgabe von politischen Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse,
- e) Zusammenarbeit mit den der SPD nahestehenden Organisationen,
- f) Vorbereitung der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten mit Ausnahme der Ortsräte,
- g) Bildungsarbeit,
- h) Einrichtung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
- i) Unterstützung der Abteilungen bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben,
- j) Wahl von zugewählten Mitgliedern für die SPD-Ratsfraktion,
- k) Benennung einer / eines Internetbeauftragten für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes,
- l) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder im Rahmen des Organisationsstatuts der Partei,
- m) räumliche Abgrenzung der Abteilungen.

III. Abteilungen**§ 8 Organe der Abteilungen**

Die Organe der Abteilungen sind:

- a) die Abteilungsversammlung, die aus den im Abteilungsbereich wohnenden Mitgliedern besteht,
- b) der Abteilungsvorstand.

§ 9 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.

(2) Zu jeder Abteilungsversammlung lädt der Abteilungsvorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Bei Postversand gilt die Aufgabe bei der Post als der für die Fristwahrung entscheidende Zeitpunkt.

(3) Der Vorstand muss eine Abteilungsversammlung binnen 4 Wochen einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Abteilung es schriftlich beantragen.

(4) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht ergangen ist.

§ 10 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehören die

- a) Meinungsbildung zu grundsätzlichen politischen und innerparteilichen Fragen, insbesondere zu den das Gebiet der Abteilung betreffenden Angelegenheiten,
- b) Entgegennahme von Berichten des Abteilungsvorstandes sowie die Entgegennahme von Berichten über die parlamentarische Arbeit und Beschlussfassung über diese Berichte,
- c) Wahl des Abteilungsvorstandes und der Revisorinnen und Revisoren,
- d) Entlastung des Abteilungsvorstandes,
- e) Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten für Volksvertretungen und für Organe höherer Parteigliederungen,
- f) Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Ortsräte; die Bestätigung erfolgt in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins,
- g) Beschlussfassung über die eventuelle Übertragung der Kassenführung an den Ortsverein,
- h) die Beschlussfassung über Anträge an den Ortsverein.

§ 11 Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem oder der Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, dem Schriftführer oder der Schriftführerin, dem Abteilungskassierer oder der Abteilungskassiererin und einer von der Abteilungsversammlung festzulegenden Zahl weiterer Mitglieder (Beisitzer und Beisitzerinnen).

(2) Ein von den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften bestellter Vertreter oder eine Vertreterin gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Im Stadtteil ansässige Mandatsträger gehören dem Vorstand mit beratenden Stimme an.

§ 12 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Meinungsbildung zu allen kommunalpolitischen Fragen des Stadtteils,
- b) die Unterstützung des Ortsvereins bei der politischen und organisatorischen Arbeit in seinem Bereich,
- c) die Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen in seinem Bereich,
- d) die Meinungsbildung zu politischen und innerparteilichen Fragen, insbesondere zu den das Gebiet der Abteilung betreffenden Angelegenheiten,
- e) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften auf Abteilungsebene,
- f) die Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge,
- g) das Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten
- h) die Mitwirkung bei Wahlkämpfen im Rahmen der Wahlkampfkonzeption des Ortsvereins im Bereich der Abteilung.

IV. Finanzen und Kassenführung**§ 13 Finanzen**

(1) Die Abteilungen erhalten zusammen hundert Prozent der dem Ortsverein rückvergüteten Mitgliedsbeiträge. Die Aufteilung dieser Summe erfolgt nach dem Beitragsaufkommen in den Abteilungen.

(2) Die Beiträge der Mandatsträger fließen dem Ortsverein entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien des SPD-Bezirks Hannover zu.

(3) Auf der Ortsratsebene fließen die Beiträge der Mandatsträger den jeweiligen Abteilungen zu.

(4) Die Kosten für die Gestaltung der Wahlkämpfe trägt der Ortsverein. Die Abteilungen beteiligen sich an den Kosten, in dem sie einen Teil ihrer Einnahmen an den Ortsverein abführen. Höhe und Berechnungsgrundlage der Abführungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Für die finanzielle Ausstattung der Arbeitsgemeinschaften ist der Ortsverein zuständig.

§ 14 Kassenführung

(1) Für die Kassenführung des Ortsvereins ist die Kassiererin / der Kassierer zuständig. Sie / er ist verantwortlich für die rechtzeitige Abgabe des jährlichen förmlichen Rechenschaftsberichtes an den Bezirk Hannover. In diesem Rechenschaftsbericht sind die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen einzuarbeiten.

(2) Für die Kassenführung der Abteilungen ist die Abteilungskassiererin / der Abteilungskassierer zuständig. Zur Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Ortsvereins ist die Abteilungskassiererin / der Abteilungskassierer verpflichtet, bis zum 20. Januar des Folgejahres der Kassiererin / dem Kassierer ihren Kassenabschluss in geeigneter Form mitzuteilen.

(3) Die Abteilungen können auf Beschluss ihrer Abteilungsversammlung dem Ortsverein die Kassenführung übertragen.

(4) Die Abteilungen sind zur Kontoführung im Sinne der Finanzordnung berechtigt.

V. Schlussbestimmungen**§ 15 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden von einer Mitgliederversammlung des Ortsvereins geändert werden, zu der fristgerecht unter namentlicher Nennung der Satzungsänderung in der vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden ist.

§ 16 Vorrang übergeordneter Bestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen der Statuten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie im Rahmen der Statuten ihrer dem Ortsverein übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dieses gilt auch bezüglich der Wahl- und Finanzordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Laatzen, den 10.12.2003